



Vorstand

# **Eine Aufgabe für Betriebsräte: die Umsetzung von Regeln am Beispiel der neuen ASR Raumtemperatur**

**Fachtagung „Klare Regeln im Arbeitsschutz?!“  
Frankfurt am Main, 30. September 2010**



**Einige Regelungen aus der ASR  
und  
die Handlungsmöglichkeiten der Interessenvertretung  
werden am Beispiel von  
zwei betrieblichen Problemstellungen dargestellt:**

**1. Lufttemperatur in Räumen**

**2. Sommerhitze**



**Im Anhang der ArbStättV Raumtemperatur wird nur eine allgemeine Anforderung formuliert!**

### **Ziffer 3.5, Absatz 1**

„In Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Erste-Hilfe-Räumen, in denen aus betriebstechnischer Sicht keine spezifischen Anforderungen an die Raumtemperatur gestellt werden, **muss während der Arbeitszeit** unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung der Beschäftigten und des spezifischen Nutzungszwecks des Raumes eine **gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur** bestehen.“



## Das 1. Problem

- Nach den Wochenenden, besonders aber nach mehrtägigen Betriebsstillständen, gibt es immer wieder Beschwerden, dass es zum Beginn der Arbeitszeit in den Arbeitsräumen zu kalt sei.
- Erst im Laufe des Tages würden die normalen Raumtemperaturen erreicht,
- wahrscheinlich würde die Heizung heruntergefahren, wenn niemand im Betrieb sei und erst zu spät wieder hochgefahren.



# Lufttemperatur in Räumen

## Die Regelung:

In der ASR A3.5 Raumtemperatur wird in Ziffer 4.2 die **Lufttemperatur in Räumen** geregelt

„(1) In Arbeitsräumen muss die Lufttemperatur in Abhängigkeit von der Arbeitsschwere und Körperhaltung mindestens den Werten in Tabelle 1 entsprechen, wobei diese Lufttemperatur **während der gesamten Arbeitszeit** zu gewährleisten ist. ...

**Tabelle 1:** Mindestwerte der Lufttemperatur in Arbeitsräumen

| Körperhaltung | Überwiegende Arbeitsschwere |          |          |
|---------------|-----------------------------|----------|----------|
|               | leicht                      | mittel   | schwer   |
| Sitzen        | +20 °C                      | +19 °C - |          |
| Stehen, Gehen | +19 °C                      | +17 °C   | +12 °C „ |



## Was ist zu tun?

Da es sich bei den Mindestwerten in Tabelle 1 um eine **abschließende Regelung** handelt

- hat der Betriebsrat gemäß **§ 80 BetrVG** die Aufgabe, die Einhaltung der **Mindestwerte** zu **überwachen**.
- Darüber hinaus muss er nach **§ 89(1) BetrVG** zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren **mit den Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten!**



## Wie kann der Betriebsrat vorgehen?

Der Betriebsrat prüft die Sachverhalte, konfrontiert den AG mit den Beschwerden und fordert unverzüglich Abhilfe



Der AG veranlasst, dass die Heizung früher eingeschaltet wird



OK



Der AG verweist auf die hohen Energiekosten



Der BR setzt dem AG schriftlich eine Frist zur Abhilfe



Trifft der AG in der Frist keine Abhilfe, muss der BR die Aufsichtsbehörde einschalten



Die Aufsichtsbehörde setzt dann die Mindestwerte der ASR durch



## Das 2. Problem

- Alle Jahre wieder ... Schon nach wenigen Tagen mit Außentemperaturen von über 26°C häufen sich die Beschwerden über die unerträgliche Hitze in den Arbeitsräumen.
- Schon weit vor der Mittagspause zeigen die Thermometer über 30°C.
- Jedes Jahr wird aufs neue über Maßnahmen geredet ...



## Die Regelung:

In der ASR A3.5 Raumtemperatur werden in Ziffer 4.4 Lösungsoptionen für Arbeitsräume bei einer **Außenlufttemperatur über +26 °C** geregelt

„(2) Bei Überschreitung der Lufttemperatur im Raum von +30 °C müssen **wirksame Maßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung** (siehe Tabelle 4) ergriffen werden, welche die Beanspruchung der Beschäftigten reduzieren. Dabei gehen technische und organisatorische gegenüber personenbezogenen Maßnahmen vor.“



## Beispielhafte Maßnahmen aus der ASR A3.5

### „Tabelle 4, Beispielhafte Maßnahmen

- a) effektive Steuerung des Sonnenschutzes (z. B. Jalousien auch nach der Arbeitszeit geschlossen halten)
- b) effektive Steuerung der Lüftungseinrichtungen (z. B. Nachtauskühlung)
- c) Reduzierung der inneren thermischen Lasten (z. B. elektrische Geräte nur bei Bedarf betreiben)
- d) Lüftung in den frühen Morgenstunden
- e) Nutzung von Gleitzeitregelungen zur Arbeitszeitverlagerung
- f) Lockerung der Bekleidungsregelungen
- g) Bereitstellung geeigneter Getränke (z. B. Trinkwasser),,



## Was ist zu tun?

Da es sich bei den **Maßnahmen in Tabelle 4** um Beispiele und **nicht** um **abschließende Regelung** handelt

- hat der Betriebsrat **gemäß § 87(1) Ziffer 7 BetrVG Mitbestimmung** bei der Festlegung einer wirksamen Maßnahme.
- Kann er sich mit dem Arbeitgeber nicht einigen, muss er nach **§ 76 BetrVG** die **Einigungsstelle** anrufen!
- Da es sich bei der Sommerhitze um ein immer wiederkehrendes Problem handelt, sollte der BR versuchen eine **Regelungsabrede** oder **Betriebsvereinbarung** abzuschließen!



## Wie kann der Betriebsrat vorgehen?

Der BR prüft, ob in der Gefährdungsbeurteilung für das Problem der Sommerhitze Maßnahmen festgelegt wurden.



Der AG hat  
geeignete  
Maßnahmen  
festgelegt



Die Umsetzung  
der  
Maßnahmen  
wird überwacht



OK



Der AG hat keine Maßnahmen festgelegt



Der BR entwirft eine Regelungsabrede oder eine Betriebsvereinbarung, um das Problem dauerhaft zu lösen



Der BR verhandelt mit dem AG



Scheitern die Verhandlungen, kann der BR die Einigungsstelle anrufen



Bildungszentrum  
Sprockhövel

Vielen Dank  
für die  
Aufmerksamkeit!